

Allgemeine Geschäftsbedingungen AGB



- ▶ Sobald dem Auftragnehmer irgendwelche Umstände erkennbar werden, die eine vertragliche Erfüllung des Auftrages in Frage stellen können, hat er die IVB unverzüglich über diese Umstände und allfällige von ihm zu erwägende Maßnahmen zu benachrichtigen.
- ▶ Wird im Zuge der Durchführung des Vertrages eine Leistung erforderlich, die in diesem nicht vorgesehen ist, so hat der Auftragnehmer vor deren Ausführung das Einvernehmen mit den Auftraggebern hierüber herzustellen.
- ▶ Wird die Notwendigkeit oder Zweckmäßigkeit dieser zusätzlichen Leistung einvernehmlich festgestellt, so ist gleichzeitig die entsprechende Vergütung zu vereinbaren. Wird vom Auftragnehmer eine im Vertrag nicht vorgesehene Leistung ohne vorherige schriftliche Vereinbarung der Vergütung erbracht, ist der Auftraggeber nicht verpflichtet, eine Vergütung für diese zu leisten.
- ▶ Die IVB behält sich vor, fehlerhafte Rechnungen zurückzuweisen und die Vorlage neuer, richtiger Rechnungen zu verlangen. In diesem Falle läuft die Zahlungsfrist ab dem Zeitpunkt der Neuvorlage.
- ▶ Für die Austragung allfälliger Rechtsstreitigkeiten gilt Innsbruck als Gerichtsort und österreichisches Recht als vereinbart.
- ▶ Bei Beratungsverträgen/Verträgen bzgl. der Verarbeitung sensibler Daten/Leistungen, welche schützenswerte Pläne, Unterlagen, Dokumente enthalten:

Geheimhaltungsklausel/ Vertraulichkeitserklärung

- ▶ Der Auftragnehmer sowie seine MitarbeiterInnen verpflichten sich zur Geheimhaltung sämtlicher ihnen in Ausführung der Auftragsarbeiten, aus Unterlagen oder in sonstiger Weise zur Kenntnis gelangenden Informationen, insbesondere von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen des Auftraggebers, personenbezogene oder sonstige Daten von MitarbeiterInnen, sei es in visueller, mündlicher, schriftlicher, elektronischer oder sonstiger Form (im Folgenden kurz „INFORMATIONEN“).
- ▶ Die Geheimhaltung erstreckt sich auf jegliche Informationen die dem Auftragnehmer offen gelegt wurden, eingeschlossen Diskussions- und Verhandlungsergebnisse, auch wenn diese nicht als vertraulich gekennzeichnet oder benannt werden. Jede Veröffentlichung und Weitergabe der Ergebnisse des gegenständlichen Auftrages, auch nur auszugsweise, bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der IVB.
- ▶ Der Auftragnehmer hat alle Informationen strengstens vertraulich zu behandeln und dementsprechend nach Maßgabe dieses Vertrages keinem Dritten Zugang zu den Informationen zu gewähren. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Informationen vor unberechtigtem Zugriff Dritter zu schützen und die Informationen ausschließlich für die Auftragsarbeiten zu verwenden. Vertrauliche Informationen dürfen weder kopiert noch in anderer Weise vervielfältigt werden, außer dies ist zum Zwecke der Erfüllung der Auftragsarbeiten erforderlich. Sämtliche Rechte an den Informationen stehen ausschließlich dem Auftraggeber zu. Des Weiteren verpflichtet sich der Auftragnehmer jegliche Verwertung der Informationen zu unterlassen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Einhaltung des Datenschutzrechtes in der jeweils gültigen Fassung.
- ▶ Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf Verlangen des Auftraggebers alle Unterlagen, die Kenntnisse und Informationen vertraulicher Art beinhalten, zurückzugeben und etwaige Kopien hiervon oder sonstige Unterlagen zu vernichten.

Allgemeine Geschäftsbedingungen AGB



- ▶ Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Informationen nicht ohne die vorherige schriftliche Zustimmung durch den Auftraggeber an Dritte weiterzugeben, mit Ausnahme seiner MitarbeiterInnen/Erfüllungsgehilfen, die die Informationen zur Durchführung der Auftragsarbeiten notwendigerweise erhalten müssen.
- ▶ Der Auftraggeber ist berechtigt, sofort vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Auftragnehmer selbst oder eine von ihm zur Erfüllung des Auftrages herangezogene Person die Geheimhaltungspflicht verletzt.
- ▶ Auch nach vollständiger Erfüllung der Auftragsarbeiten und Beendigung des diesbezüglichen Vertrages, gilt die Vertraulichkeitserklärung, insbesondere die Pflicht zur Geheimhaltung und zur Einhaltung des Datenschutzgesetzes unbefristet fort. Diese Vereinbarung behält auch ihre Gültigkeit für MitarbeiterInnen, wenn diese aus dem Innenverhältnis des Auftragnehmers ausgeschieden sind.